



AVB Online Sales
AC Automobile Schweiz AG
Stand 21. April 2023

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Parteien und Begriffsbestimmungen

(1) Die AC Automobile AG ist Verkäuferin von Produkten und/oder Anbieterin von Dienstleistungen; zudem vermittelt sie Dienstleistungen von Drittfirmen, insbesondere in den Bereichen Leasing, Versicherung, Garantie. Der Kunde ist Käufer bzw. Erwerber von Produkten und/oder Dienstleistungen.

(2) In diesen Vertragsbestimmungen wird die AC Automobile AG als "Firma" bezeichnet. "Kunde" bezeichnet die Person (eine natürliche Person oder ein sonstiges Rechtssubjekt), die über diese oder eine andere Webseite bei der Firma Produkte und/oder Dienstleistungen erwirbt. Der "Vertrag" bzw. "Kaufvertrag" kommt dadurch zustande, dass der Kunde die vorliegenden AVB akzeptiert und das Angebot annimmt. "Produkte" sind die von der Firma auf ihrer Webseite aufgeführten Verkaufsartikel. "Dienstleistungen" sind sämtliche, kostenpflichtige und kostenfreie, von der Firma angebotenen Leistungen, z.B. Besichtigung des Fahrzeuges, Durchführung Probefahrt, Bestellung Versicherungsnachweis, Fahrzeugbewertung etc. "AVB" sind die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen.

2. Übergabe des Fahrzeuges

Die Firma ist verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug zu übergeben, und der Käufer ist im Gegenzug verpflichtet, der Firma den Kaufpreis zu bezahlen. Die Firma bestimmt nach Rücksprache mit dem Käufer Ort und Zeitpunkt sowie Art und Weise der Übergabe des Fahrzeuges. Die Firma ist nicht verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu übergeben.

3. Merkmale des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. Messwerte und Daten, die in Prospekten und Listen aufgeführt werden, stellen bloss Annäherungswerte dar. Nicht erhebliche, zumutbare Änderungen gegenüber dem im Vertrag beschriebenen Fahrzeug bezüglich Form, Farbton oder im Lieferumfang bleiben vorbehalten. Die Firma ist jedoch nicht verpflichtet, eine geänderte Ausführung zu liefern.



4. Geltungsbereich

(1) Die auf der Webseite der Firma gezeigten Abbildungen dienen einzig der Illustration. Die Firma behält sich das Recht vor, die Preise für Produkte und/oder Dienstleistungen jederzeit zu ändern.

(2) Diese AVB gelten in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma und ihrem Kunden. Die Firma behält sich das Recht vor, die vorliegenden AVB jederzeit zu ändern. Die jeweils verbindliche Fassung der AVB ist auf www.store.opel.ch einsehbar und ausdrückbar.

(3) Der Erwerb von Produkten und/oder Dienstleistungen durch den Kunden, sei es, dass dieser über die Webseite der Firma oder auf andere Weise erfolgt, unterliegt den vorliegenden AVB. Diese AVB gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Firma hat diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Auf der Webseite der Firma gibt es Links zu anderen Webseiten im Internet, sei es zu Partnerfirmen oder Drittfirmen. Die Firma hat keinen Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt der Webseiten, auf die verlinkt wird. Die Firma übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der dort bereitgestellten Informationen.

(5) Die vorliegenden AVB gelten ausschliesslich für Verträge und Dienstleistungen zwischen dem Kunden und der Firma.

5. Vertragsschluss / Preis

5.1. Kauf über die Webseite der Firma

(1) Die Darstellung des Sortiments auf www.store.opel.ch stellt ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Kunden dar. Sie ist verbindlich, Irrtümer in der aufgeführten Ausstattung und weiteren Angaben vorbehalten. Zwischenverkauf ist vorbehalten.

(2) Der Kunde kann im Kaufprozess Produkte sowie Dienstleistungen auswählen. Sobald der Kunde ein Produkt oder eine Dienstleistung zu kaufen wünscht, sind die AVB zu akzeptieren und die Anzahlung zu leisten, mit welcher der Kaufvertrag zustande kommt (Vertragsschluss). Eine Reservation des Produkts ist beim Kauf nicht möglich.

5.2. Anzahlung

(1) Sofern sich der Kunde für den Kauf eines Produkts entscheidet, so hat er eine Anzahlung in Höhe von CHF 500.00 mit einer von der Firma genehmigter Kredit- oder Debitkarte zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Kaufpreis angerechnet.

(2) Nach Abschluss des Kaufvertrages nimmt die Firma so rasch wie möglich Kontakt mit dem Kunden auf, um die Einzelheiten der Abwicklung des Vertrages zu besprechen.

6. Preisänderungen

(1) Basis des vereinbarten Kaufpreises des gekauften Fahrzeuges ist der bei Vertragsabschluss unverbindlich empfohlene Netto-Verkaufspreis für Fahrzeug und



Zubehör. Treten Änderungen ein und liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Wochen, ist die Firma berechtigt und verpflichtet, den Preis im gleichen Verhältnis zu ändern, wie der unverbindlich empfohlene Netto-Verkaufspreis angestiegen oder gesunken ist.

(2) Die Schutzfrist von 4 Wochen fällt weg bei allen Preisänderungen, die im Zusammenhang mit Ausrüstungsänderungen, Modellwechsel oder gesetzlich verfügbaren Änderungen bei der MWSt oder anderen Gebühren und Abgaben stehen.

7. Zahlungs- und Lieferkonditionen

(1) Die Firma akzeptiert für Anzahlungen für Produkte und die Bezahlung von Dienstleistungen nur eine Zahlung mit einer von der Firma genehmigten Kredit- oder Debitkarte. Die Kartendaten werden mit SSL-Technologie verschlüsselt. Jede Transaktion wird zudem online bei den zuständigen Kartenunternehmen autorisiert. Der Kunde erklärt ausdrücklich sein Einverständnis für die entsprechende Nutzung seiner Daten.

(2) Der Restkaufpreis ist vor Entgegennahme des Produkts, per Banküberweisung an die Firma zu bezahlen. Die Firma bemüht sich um unverzügliche Aushändigung des Produkts nach Zahlungseingang.

(3) Eine Verrechnung von Gegenforderungen mit dem Kaufpreis ist ausgeschlossen.

(4) Dienstleistungen sind vor deren Inanspruchnahme zu bezahlen.

(5) Erfüllungsort für sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Firma.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Preises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten bleiben das Fahrzeug und dessen Zubehör Eigentum der Firma.

9. Gefahrentragung

Die Firma trägt die Gefahr für Untergang oder Wertverminderung des gekauften Fahrzeuges bis zu dessen Übergabe. Ist der Käufer mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich gesetzte Nachfrist unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf ihn über.

10. Garantie

(1) Die Firma gewährt Sachgewährleistung im Rahmen und Umfang der Fabrikgarantie unter Ausschluss jeder weitergehenden Sachgewährleistung.

Falls der Käufer die Garantie bei der Firma geltend macht, gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. (2) – (7) hiernach:

(2) Anstelle von anderen Sachgewährleistungsansprüchen hat der Käufer gegenüber der Firma Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung) gemäss den nachfolgenden Klauseln: Dieser Anspruch erstreckt sich auf die Reparatur oder Auswechslung der fehlerhaften Teile und auf die Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Bei der Nachbesserung ersetzte Teile gehören der Firma.



(a) Der Käufer hat Fehler unverzüglich nach deren Feststellung der Firma anzuzeigen oder von dieser feststellen zu lassen. Er hat der Firma das Fahrzeug auf Aufforderung hin zur Reparatur zu übergeben. Die Firma ist berechtigt, die Nachbesserung durch einen Dritten vornehmen zu lassen, ohne dadurch von ihrer Gewährleistungspflicht befreit zu werden.

(b) Jede Gewährleistungspflicht entfällt, wenn das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet, gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut, oder wenn die Betriebsanleitung nicht befolgt worden ist. Natürlicher Verschleiss schliesst die Gewährleistungspflicht in jedem Fall aus.

(3) Die Firma hat die Wahl, anstelle der Nachbesserung innert angemessener Frist ein vertragskonformes Fahrzeug zu liefern.

(4) Kann ein erheblicher Fehler trotz wiederholter Nachbesserung nicht behoben werden, so ist der Käufer berechtigt, eine Reduktion des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung besteht in keinem Fall. Bei Rückgängigmachung des Vertrages sind die gefahrenen Kilometer zu entschädigen.

(5) Nachbesserung verlängert die Gewährleistungsfrist nicht.

(6) Des Weiteren wird – soweit gesetzlich zulässig – jede Gewährleistung (einschliesslich des Rechts auf Wandelung und Minderung) wegbedungen und jede Haftung der Firma (einschliesslich der Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden) ausgeschlossen.

(7) Bei Veräusserung des Fahrzeuges geht der Anspruch auf Gewährleistung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, soweit abtretbar, auf den Erwerber über.

11. Verzug

(1) Verzug der Firma

Die gesetzlichen Verzugsfolgen können vom Käufer bei Lieferverzug nach erfolgter schriftlicher Mahnung sowie erst nach unbenütztem Ablauf einer schriftlichen Nachfrist von 14 Tagen geltend gemacht werden. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Schäden, die nicht durch die Firma verschuldet wurden (insbesondere Schäden infolge Lieferverzögerungen durch den Hersteller bzw. Importeur, Streik, Naturereignisse, etc.).



(2) Verzug des Käufers

Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Fahrzeuges in Verzug, hat die Firma schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen anzusetzen. Nach deren unbenütztem Ablauf kann sie:

- a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz verlangen oder
- b) auf die nachträgliche Leistung verzichten und 15% des Preises des gekauften Fahrzeuges als Schadenersatz fordern, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen ist oder
- c) vom Vertrag zurücktreten, wobei die Firma vom Käufer den Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens verlangen darf.

Die gleichen Rechte stehen der Firma zu, wenn der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Kaufpreises oder eines die Hälfte übersteigenden Teils in Verzug geraten ist und die Firma ihm erfolglos schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen angesetzt hat. Macht die Firma von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, nachdem das Fahrzeug in Verkehr gesetzt wurde, ist der Schadenersatz wie folgt zu berechnen: 15% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge Inverkehrsetzung zuzüglich 1% des Preises für jeden vollendeten Monat ab Annahme des Fahrzeuges sowie 15 Rappen pro gefahrenen km, sofern der Käufer nicht den Nachweis erbringt, dass der Schaden der Firma erheblich geringer ist, resp. die Firma nicht beweist, dass ihr Schaden erheblich grösser ist.

12. Datenschutz

Die Firma respektiert die Privatsphäre ihrer Kunden und Interessenten. Die Firma verwendet die persönlichen Daten für die Abwicklung des Kaufvertrages, für die Kundenbetreuung und für Marketingzwecke (Statistik, Newsletter, Prospekt- und Angebotsversand, optimierte Servicequalität), um auf die individuellen Bedürfnisse von bestehenden und potenziellen Kunden einzugehen. Zudem werden die Daten für die vorgenannten Zwecke dem Importeur und dem Hersteller sowie den Partnergesellschaften der Emil Frey Gruppe übermittelt. Die Firma sichert zu, dass die Daten unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet werden. Im Übrigen wird auf die jeweils aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung auf der Internetseite www.shop.citroen.ch verwiesen.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Handelt es sich beim vorliegenden Vertrag um einen Konsumentenvertrag, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). In den übrigen Fällen vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz der Firma. Es ist der Firma freigestellt, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Käufers anzurufen.